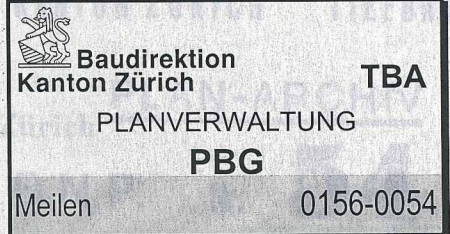


Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons

Sitzung vom 29. November 1972



6220. **Quartierplan.** Am 22. August 1972 ersuchte der Gemeinderat Meilen um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 4. April und 13. Juni 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nadlen. Diese Beschlüsse wurden am 7. April und 14. Juni 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht bzw. den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Meilen vom 23. August 1972 sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig.

Meilen

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Rainstrasse und die Privatstrasse Im Schönacher, im Westen durch die Nadelstrasse, im Südwesten durch die verlängerte Teienstrasse und im Süden durch die projektierte Rebbergstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Meilen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Das Quartierplanverfahren Nadlen beschränkt sich auf Landumlegungen sowie die Ausscheidung eines öffentlichen Fusswegs, des Huderstwegs zwischen der Nadelstrasse und der projektierten Rebbergstrasse. Durch das Quartierplangebiet verläuft das weitgehend eingedolte öffentliche Gewässer Nr. 17 b, Bächlein von Bettenen. Gemäss den Durchführungsbestimmungen für den Quartierplan Nadlen ist die künftige Wasserableitung geregelt, so dass der Aufhebung des Gewässers Nr. 17 b und der Abtretung der Gewässerparzellen Kat.-Nrn. 944 und 6604 an die Gemeinde grundsätzlich nichts mehr im Wege steht. Die Baudirektion wird diese Gewässeraufhebung mit separater Verfügung regeln.

Der mit 15 m festgelegte Baulinienabstand am Huderstweg entspricht der Bedeutung dieses Fusswegs. An der Strasse Im Schönacher wird bei deren Einmündung in die Rainstrasse die bestehende Baulinienlücke geschlossen. Die im Quartierplan für die Rebbergstrasse, die Rainstrasse, die Nadelstrasse, die Strasse Im Schönacher und für die Teienstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 1103/1961, 5515/1970 und 5516/1970).

Die Niveaulinie des Huderstwegs weist Steigungen zwischen 0,77 und 37,5 % (Treppenweg) auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Meilen vom 4. April und 13. Juni 1972 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nadlen mit Bau- und Niveaulinien am Huderstweg sowie Schliessung der Baulinienlücke bei der Einmündung der Strasse Im Schönacher in die Rainstrasse werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

